

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 3.

Samstag den 4. Jänner 1868.

(435—2)

Nr. 9994.

## Kundmachung.

der k. k. Landesregierung für Krain

vom 28. December 1867, Z 9994,

womit die die Bevölkerung wesentlich berührenden Bestimmungen der laut des Erlasses vom 16. December 1867, Nr. 20689, von dem k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium ergangenen Durchführungsverordnung zu dem die Heeresergänzung normirenden Gesetze vom 10. November 1867, N. G. B. Nr. 133, öffentlich verlautbart werden.

Aus Punkt 1. Zur Erlangung einer Militärbefreiung durch Taxerlag sind nur jene berechtigt, welche den jeweilig zur Stellung berufenen drei Altersklassen angehören.

Aus Punkt 2. Zur Stellvertretung für einen zur Stellung Berufenen wird nur ein Bruder zugelassen, und zwar ein solcher, welcher seine Dienstpflicht im Heere bereits erfüllt hat oder welcher nicht mehr militärpflichtig ist. Die Bewilligung dazu ist bei der politischen Stellungsbehörde noch vor der Stellung im Bezirke anzusuchen. Die Bewilligung zur Stellvertretung eines im Heere dienenden Bruders sowie zur Entlassung desselben aus dem Militärverbande erteilt hingegen das General-Commando. Stellvertretungserber, welche sich während der Militärdienstzeit nicht gut betragen haben, werden zur Vertretung nicht zugelassen.

Aus Punkt 8. Die Nachweisung der Befreiungstitel nach §§ 18 bis einschließig 21 des S. G. G., welche Titel jedoch jetzt nicht die Be-

freiung, sondern nur das Recht auf die Beurlaubung — ohne zur Ausbildung oder zur Dienstleistung einberufen werden zu dürfen — begründen, hat in der bisher gehandhabten Weise zu geschehen.

Aus Punkt 9. Die Entscheidung über die im Punkte 8 erörterte Beurlaubung schöpft, wenn die Einreihung in das Heer erfolgt ist, die Stellungscommission nach den Bestimmungen, welche der Befreiungscommission vorgezeichnet sind, und es ist gegen die abweisliche Entscheidung der Recurs an die Landesregierung gestattet.

Aus Punkt 10. Die gesetzlich Beurlaubten werden zur Infanterie oder Jägertruppe eingetheilt, Techniker können auf Verlangen zur Artillerie, Genie- oder Pioniertruppe, des Reitens methodisch kundige junge Männer zur Cavalerie eingetheilt werden.

Aus Punkt 14. Diejenigen Soldaten, welche nach Punkt 9 der aufgehobenen k. k. Verordnung vom 28. December 1868 als dauernd beurlaubt sich noch im Stande der vierten Bataillone befinden, werden insoferne das Gesetz vom 10. November 1867 auf sie Anwendung findet, zu den Depot-Divisions-Cadres transferirt und daselbst als beurlaubt geführt. Diejenigen Studirenden und die Besitzer größerer Handels- und Gewerbeunternehmungen der Stellung des Jahres 1867 dagegen, denen nach Punkt 9 der vorbezeichneten aufgehobenen Verordnung das Recht der dauernden Beurlaubung zustand, verbleiben in der Eintheilung zu den vierten Bataillonen und sind auf weitem beurlaubt zu belassen.

Aus Punkt 15. Nachgestellte, ausgenommen solche, deren Ausbleiben gerechtfertigt befunden wurde, erhalten die Eintheilung zur Dienstleistung im Präsenzstande, oder aber mindestens die Widmung für die achtwöchentliche Abrihtung, insofern sie nicht für Specialwaffen affentirt werden können.

Aus Punkt 16. Wenn ein im Stellungs-pflichtigen Alter stehender Mann den bleibenden Wohnort wechselt, ein Reisedocument begehrt, eine Gewerbsconcession oder einen Gewerbschein anspricht, eine Anstellung anstrebt oder sich zu verehelichen beabsichtigt, um die Auswanderungsbewilligung einschreitet u. c., hat die Behörde zu erheben, ob derselbe seiner Wehrpflicht genügt hat, und ihn im verneinenden Falle zur Nachlosung und Nachstellung zu bringen. Wo einem Gemeindevorsteher eine Ingerenz in diesen Anliegen des jungen Mannes zusteht, hat er dem Bezirksamte die Anzeige davon zu erstatten.

Aus Punkt 20. Da eine Militärentlassung aus dem Titel des § 21 des S. G. G. nicht mehr statt hat, so sind Soldaten, welche in das Verhältniß dieses Titels gelangen, auf ihr Einschreiten als gesetzlich beurlaubt zu behandeln.

Aus Punkt 24. Den als Freiwillige mit einjähriger Präsenzzeit in das Heer eingetretenen bleibt der Anspruch auf diese Begünstigung ungeschmälert.

Laibach, den 28. December 1867.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

## Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 3.

(2895—1)

Nr. 5950.

### Edict.

Vom k. k. Landes-Militär-Gerichte in Agram wird hiemit bekannt gegeben:

Es sei über Ansuchen der Geschwister des aus Podgier in Krain gebürtigen, seit dem Tode des Verstorbenen bei Palestro am 31. Mai 1859 vermissten Gemeinen Johann Krak der 2. Compagnie des 7. Feldjäger-Bataillons in die Einleitung des Verfahrens zu dessen Todes-Erklärung gewilliget und Herr Adalbert Schauff, Landes-Advocat in Agram, zu dessen Curator bestellt worden.

Derselbe wird daher aufgefordert, binnen Einem Jahre

entweder vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder dasselbe oder den bestellten Curator von seinem Leben und Aufenthaltsorte in Kenntniß zu setzen, widrigens nach Verlauf dieser Frist über neuerliches Ansuchen zur Todes-Erklärung geschritten werden würde.

Vom k. k. Landes-Militär-Gerichte Agram, am 20. December 1867.

(3—1)

Nr. 7112.

### Edict.

Das k. k. Landesgericht Laibach gibt bekannt, daß nachdem auch zur zweiten executiven Versteigerung der dem Andreas Kovac gehörigen Realität Cons. Nr. 12 in Hühnerdorf kein Kauflustiger erschienen ist, am

27. Jänner 1868

in Gemäßheit des früheren Edictes vom 19. October 1867, Z. 5548, zur letzten Feilbietung dieser Realität geschritten werden wird.

Laibach, am 28. December 1867.

(2—1)

Nr. 7111.

### Edict.

Das k. k. Landesgericht Laibach gibt bekannt, daß zur Feilbietung der in die Casper und Anna Gaisfer'sche Concurrs-Masse gehörigen Activforderungen im Nennwerthe von 2066 fl. 92 kr. die neuerliche Tag-sagung auf den

27. Jänner 1868,

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet wird, bei welcher dieselben auch unter dem Nennwerthe gegen gleich bare Zahlung hintangegeben werden.

Laibach, am 28. December 1867.

(10—1)

Nr. 7154.

### Edict.

Das k. k. Landesgericht Laibach gibt dem unbekannt wo befindlichen Herrn Carl Freih. von Reizenstein hiemit bekannt, daß die wider ihn vom Herrn Hermann Freih. von Humboldt pto. Zahlung von 6201 fl. 45 kr. ö. W. und Zahlung von 3500 Thalern preussisch Courant, so wie Rechtsfertigung der Pränotation sub praes. 12ten November l. J., Z. 6232 und 6233, eingebrachten Klagen dem für den Beklagten in der Person des Herrn Dr. Franz Zupančič bestellten Curator ad actum zugestellt und über diese Klagen die Verhandlungstag-sagung auf den

13. Jänner l. J.

angeordnet worden sei.

Es wird daher dem Beklagten obliegen, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, entweder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem

k. k. Landesgerichte namhaft zu machen, oder aber dem benannten Curator ad actum seine allfälligen Be-helfe zur Wahrung seiner Rechte an die Hand zu geben.

Laibach, am 28. December 1867.

(2312—3)

Nr. 5579.

### Erinnerung.

Vom dem k. k. Landesgerichte Laibach wird den unbekannt wo befindlichen Eheleuten Thomas und Maria Auer und deren ebenfalls unbekanntem Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Herr Paul Auer, Brauerei und Realitätenbesitzer in Laibach, durch Herrn Dr. Julius v. Wurzbach die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung ihrer Forderung aus dem Ehevertrage ddo. 5. October 1798, intab. auf dem klägerischen Hause Cons. Nr. 52 in der Gradtscha-Vorstadt, eingebracht und um Anordnung einer Tag-sagung gebeten, welche auf den

20. Jänner 1868,

Vormittags 9 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten Thomas und Maria Auer und ihrer Erben und Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Anton Rudolf als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Anton Rudolf Rechtsbe-helfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom dem k. k. Landesgerichte Laibach, am 15. October 1867.

(2850—2)

Nr. 5350.

### Dritte exec. Feilbietung.

Mit Bezug auf das Edict vom 6ten August 1867, Z. 5350, wird bekannt gegeben, daß bei resultatlosset zweiter Feilbietung

am 10. Jänner 1868,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei zur dritten executiven Feilbietung der dem Blas Mramor von Podgora gehörigen Realität geschritten werden wird.

k. k. Bezirksgericht Laas, am 7. December 1867.

(2865—2)

Nr. 8932.

### Zweite exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird kund gemacht, daß nachdem zu der in der Executions-sache des Jakob Samša von Feistritz gegen Josef Karinčič von Zagorje Nr. 45 pto. 38 fl. 93 kr. c. s. e. mit dem Bescheide vom 10. October 1867, Nr. 6989, auf den 10. December 1867 angeordnet gewesenen ersten Realfeilbietung kein Kauflustiger erschienen ist,

am 10. Jänner 1868

zur zweiten Feilbietung geschritten werden wird.

Feistritz, am 10. December 1867.